

Der Oberbürgermeister

I/01-012-41-04-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.11.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	08.11.2010	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.11.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Überquerungshilfe auf der Langenfelder Straße

- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler

OWG-UWG vom 27.10.10

- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.11.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01

- über Herrn Beigeordneten Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues

Überquerungshilfe auf der Langenfelder Straße

- **Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler OWG-UWG vom 27.10.2010**
- **Nr. 0768/2010 (ö)**

Überquerungshilfe (Stellungnahme des FB Tiefbau):

Aufgrund der Kürze der Bearbeitungszeit konnte für die beantragte Überquerungshilfe weder der Bedarf überprüft werden noch eine Planung erarbeitet werden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass für eine Errichtung einer Überquerungshilfe in einem bestehenden Straßenraum Flächen in den Seitenräumen für den Fahrbahnverschwenk benötigt werden. Für den Ausbau dieser Flächen und die Herstellung der eigentlichen Überquerungshilfe sind in der Vergangenheit bei vergleichbaren Fällen Kosten von ca. 30.000 – 40.000 € geschätzt worden.

Fußgängerüberweg -FGÜ- / Zebrastreifen (Stellungnahme des FB Straßenverkehr):

Nach den Vorgaben der R-FGÜ 2001 (Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen) besteht keine Möglichkeit, auf der Langenfelder Str. in Höhe des Kreuzungsbereichs "Tönges Feld" / Kieselstraße einen Fußgängerüberweg – FGÜ (Zebrastreifen) anzulegen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Der hier in Rede stehende Bereich befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Gemäß R-FGÜ ist die Anlage von FGÜ in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich. Zudem setzt die Anordnung von FGÜ voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt und Fußgängerverkehrsstärken vom mind. 50 – 100 Fußgängern pro Stunde bei einer Kraftverkehrsstärke zwischen 300 und 450 Kraftfahrzeugen pro Stunde erreicht werden. Die Werte für den Kraftfahrzeugverkehr werden mit durchschnittlich ca. 310 Fahrzeugen pro Stunde erreicht. Die Werte des Fußgänger-Querverkehrs hingegen werden nicht ansatzweise erreicht.

Aus den o. g. Gründen ist die Einrichtung eines FGÜ abzulehnen.

gez. Gerlich